

Warum ist ein Testament sinnvoll?

Niemand muss ein Testament machen. Unser Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) enthält im 5. Buch (§§ 1922 ff.), dem Erbrecht, konkrete Regelungen der Erbfolge. Diese sind abgestuft nach dem Verwandtschaftsgrad und zugunsten des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners. Diese gesetzliche Erbfolge gibt aber nur Quoten vor, aufgrund derer der Nachlass im Erbfall aufzuteilen ist.

Nicht für jeden das Richtige: Die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie kein Testament verfassen, bestimmt der Gesetzgeber nach der gesetzlichen Erbfolge, auf wen das Vermögen des Verstorbenen übergehen soll. Das geschieht auch, wenn das Testament oder der Erbvertrag Lücken aufweist oder unwirksam ist. Die gesetzliche Regelung der Erbfolge entspricht oft nicht dem Willen des Verstorbenen und führt in vielen Fällen zu Erbstreitigkeiten. Um die eigenen Vorstellungen zu verwirklichen, wer was oder wie viel bekommen soll, muss man ein Testament aufsetzen. Dieses geht der gesetzlich geregelten Erbfolge vor. Der Vorteil eines Testaments ist, dass Sie selbst bestimmen können, wer Ihren Nachlass nach Ihrem Ableben bekommt.

Die Statistik besagt:

- Nur 29 % der Haushalte haben ein Testament. → Davon sind nur 3 % einwandfrei formuliert.
- Nur 20 % fühlen sich in Sachen Erben/Vererben aufgeklärt.
- In jedem 3. Erbfall gibt es drei oder mehr Beteiligte.
- In jedem 5. Erbfall gibt es Streit.

Mit einem Testament können Sie:

- durch eindeutige Formulierungen Erbstreitigkeiten verhindern,
- Erbengemeinschaften vermeiden,
- bestimmte Vermögenswerte bestimmten Personen vermachen,
- Verwandte von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen,
- die Zerschlagung des Vermögens durch Übertragung auf ein Kind verhindern,
- die Erbfolge bei kinderlosen Erblassern gezielt steuern,
- Vorsorge bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften treffen,
- die Reduzierung von Sozialleistungen für Behinderte oder anderweitige Sozialhilfeempfänger durch die Erbschaft verhindern,
- das Vermögen vor dem Zugriff der Gläubiger des Erben schützen,
- das Vermögen bei Überschuldung des Erben schützen,
- Ihr Erbe mit entsprechenden Auflagen, Beschränkungen oder Strafklauseln beschweren (wie z. B. die Erbschaft setzt voraus: die Grabpflege, Wohnrechte, Nießbrauch, Pflege, Renten, ein abgeschlossenes Studium, Trennungsklausel, Wiederverheiratungsklausel, Pflichtteils-klausel, Pflichtteilsstrafklausel, Rückforderungsrechte u. v. m.),
- Vor-, Nach- und Ersatzerben einsetzen,
- Unternehmensfortführung und Unternehmensnachfolge sichern,
- vermögenserhaltende Maßnahmen ergreifen,
- steuerliche Nachteile vermeiden,
- verhindern, dass der Staat Ihr Vermögen erbt,
- Ihr Vermögen - oder Teile - davon einer guten Sache zukommen lassen.

Über welche Fragen sollte man darüber hinaus nachdenken?

- **Welche Formalien müssen beachtet werden?**
- Privatschriftliches oder notarielles Testament?
- Wie sollte die Aufbewahrung erfolgen?
- Gemeinschaftliches oder Einzeltestament?
- Testamentgestaltung?
- Raum für zukünftige Anpassungen?
- Gibt es gesetzliche Beschränkungen bei der Anordnung einzelner Verfügungen (§ 2306 BGB)?
- Testament, Erbvertrag, Übergabevertrag oder von allem etwas?
- Ziehe ich Spezialisten wie den Anwalt, Steuerberater oder Testamentvollstrecker hinzu?
- Vermögensentwicklung?
- **Familienrechtliche Anordnungen?**
- Vergütung von Sozial- und Pflegeleistungen?
- Kommen Vermächtnisse, auch Vorausvermächtnisse und Ersatzvermächtnisse infrage?
- (Voraus-)Vermächtnis oder Alleinerbenlösung?
- Enterbung, Pflichtteilsentziehung, Pflichtteilsbeschränkung?
- Gibt es Pflichtteilsberechtigte, Pflichtteilsergänzungsansprüche?
- Umfang der Schenkungen zu Lebzeiten, insbesondere der letzten 10 Jahre?
- Anordnungen für die Auseinandersetzung und Teilung?
- Befreiter oder unbefreiter Vorerbe (Erbe auf Zeit)?
- Erstellung eines Ehegattentestaments?
- Regelung für den Fall der Scheidung?
- Regelung bei gleichzeitigem Tod der Ehegatten?
- **Erstellung eines Unternehmertestaments?**
- Ist die Unternehmensnachfolge gesichert?
- Was ist bei der Vererbung von Gesellschaftsanteilen zu beachten?
- Ist Betriebsvermögen vorhanden (gesellschafts- und steuerrechtliche Probleme)?
- Fortsetzungs- oder Eintrittsklausel oder einfache oder qualifizierte Nachfolgeklausel?
- Rechtsnachfolge im Gesellschaftsrecht?
- Gesellschaftsumwandlung?
- **Postmortale oder transmortale Vollmacht?**
- Vorsorgevollmacht? Generalvollmacht? Untervollmachten?
- Ersatzbevollmächtigte?
- Rechte Dritter? Haftung Dritter?
- Befreiung der Ärzte von der gesetzlichen Schweigepflicht i. V. m. dem Nachweis der Testierfähigkeit?
- Patientenverfügung?
- **Wie sinnvoll ist die Anordnung der Testamentvollstreckung?**

Warum kann die Anordnung der Testamentvollstreckung sehr sinnvoll sein?

Erblasser haben ein Interesse daran, im privaten wie auch im betrieblichen Bereich die von ihnen angeordnete Verwendung ihres Nachlasses sicherzustellen. Insbesondere durch das Instrument der Testamentvollstreckung hat der Erblasser die Möglichkeit, das Schicksal seines Vermögens nach seinem Tod zu bestimmen. Die Einsetzung eines Testamentvollstreckers ist deswegen sinnvoll, weil nicht immer gewährleistet ist,

dass die Erben tatsächlich den letzten Willen des Erblassers ausführen werden. Das kann daran liegen, dass durch die letztwillige Verfügung Streitigkeiten unter den Erben zu befürchten sind oder die Erben jung oder unerfahren sind. Auch besteht die Gefahr, dass die Erben den letzten Willen des Erblassers eigenmächtig unterlaufen.

Wer ein ganzes Leben lang hart für sein Vermögen gearbeitet hat, möchte es auch in der folgenden Generation in guten Händen wissen. Besitz und Vermögen zu bewahren und Familienstreitigkeiten um das Erbe zu vermeiden steht häufig als Gedanke dahinter, wenn ein Erblasser eine Person seines Vertrauens benennt, die dafür sorgen soll, dass seinem letzten Willen entsprochen wird: Den Testamentsvollstrecker. Der Testamentsvollstrecker ist eine Person des Vertrauens. Der Testamentsvollstrecker verteilt und verwaltet im Erbfall den Nachlass in der Weise, wie der Erblasser es in seinem Testament verfügt hat. Die Rechte und Pflichten des Testamentvollstreckers sind in den §§ 2197 ff. BGB geregelt.

Fazit

Zur Finanzplanung gehört aus unserer Sicht auch die Vermögensnachfolgeplanung, also die Betreuung unserer Klienten über den Tod hinaus. Genauso wie die Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages in fast allen Fällen anzuraten ist, ist auch die Anordnung der Testamentsvollstreckung äußerst zweckdienlich und in vielen Fällen eigentlich unverzichtbar. Für die Umsetzung, für die Mittler- und Mediatorrolle, für die wirtschaftliche Betrachtung und insbesondere für das Amt des Testamentsvollstreckers bieten wir uns an. Für den qualifizierten juristischen Rat, insbesondere bei der Erstellung des Testaments, des Erbvertrages oder anderer wichtiger Verträge, sollten Sie auf das Erbrecht **spezialisierte** Fachanwälte oder Notare hinzuziehen. Da häufig das Finanzamt auf seinen Anteil pochen wird, sollten entsprechend versierte Steuerberater mit am Tisch sitzen.

Abschließend weisen wir nochmals auf die Schwebezeit zwischen Todestag und Annahme des Testamentsvollstreckeramtes hin. Hier sind Behörden, also Beamte im Spiel. Dadurch kann die Schwebezeit schon mal ein halbes Jahr betragen. Diese unsichere Zeit kann/muss mittels trans- oder postmortaler Vollmacht überbrückt werden.

Sollten Sie Verantwortung für andere tragen, Ihren Nachlass nicht dem Staat überlassen wollen oder nicht nach dem Motto „Nach mir die Sinnflut“ leben wollen oder können, kontaktieren Sie uns. Gehen Sie das Thema mit unserer Unterstützung an.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Kolodzik

Diplom Betriebswirt
Testamentvollstrecker (EBS)

Dr. jur. Michael Bonefeld, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Dr. Bonefeld & Kollegen, München/Grünwald
Prof. Dr. Jürgen Damrau, Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Konstanz e. V., Konstanz
Prof. Dr. Oliver Fehrenbacher, Universität Trier, Trier
Dr. Georg Tolksdorf, Testamentsvollstreckung, Deutsche Bank AG, Hamburg
Alexander von Heydebreck, Rechtsanwalt, Family Office / Private Banking, Hamburger Sparkasse AG, Hamburg